

NIEDERSCHRIFT

5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hagen

Sitzungstermin: Montag, 26.02.2024
Sitzung-Nr.: 05/2024/066
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:05 Uhr
Ort, Raum: Dorfhaus, Hitzhusener Str. 20 b, 24576 Hagen

Anwesende

Vorsitz

Herr Kay Holm- Hagen - KVV Bürgermeister

Mitglieder

Herr Hanns-Christof Beenß- Hagen - KVV
Frau Daniela Nissen- Hagen - KVV
Herr Jens-Michael Cramer- Hagen - KVV
Herr Dennis Ermoneit- Hagen - KVV
Herr Martin Nissen- Hagen - KVV
Herr Michael Rissmann- Hagen - KVV
Frau Nadine Schwarzkopf- Hagen - KVV

Abwesende

Mitglieder

Frau Claudia Gutwein- Hagen - KVV entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Bericht Ergebnisprotokoll (öffentlicher Teil)
3. Bericht des Wehrführers
4. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse gem. § 35 (3) Gemeindeordnung
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse
6. Einwohnerfragezeit
7. Einwendungen gegen die letzte Sitzungsniederschrift vom 22.11.2023
8. Beschaffung von Funkmeldeempfängern für die Freiwillige Feuerwehr Hagen
9. Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hagen; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2024
10. Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hagen; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023
11. Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 1
12. Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 2
13. Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 3
14. B 3 - Beratung und Beschlussfassung der Gemeinde Hagen über die Einwendungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet "Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (Abwägungsbeschluss)
15. B 3 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet "Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23, Meinhop"
16. Bestätigung der Wahl des 2. stellvertretenden Wehrführers
17. Datenübermittlungsersuchen einer amtsangehörigen Gemeinde

18. B3 VÄ - Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet "Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstraße 13 bis 23, Meinhop"
19. Küche Umbau / Neuanschaffung für das Dorfhaus
20. Verschiedenes

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass

- zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
- die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen erheben sich keine Einwendungen.

Öffentlicher Teil:

zu 1 Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Kay Holm beantragt folgende Änderungen:

- neu TOP 8: Beschaffung von Funkmeldeempfängern für die Freiwillige Feuerwehr Hagen
- neu TOP 18: B3 VÄ – Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet „Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstraße 13 bis 23, Meinhop“
- neu TOP 19: Küche Umbau / Neuanschaffung für das Dorfhaus
- neu TOP 20: Verschiedenes
- neu TOP 21: Bericht Ergebnisprotokoll (nichtöffentlicher Teil)
- neu TOP 22: Grundsatzbeschluss zur Energienutzung „Flächen-PV“
- neu TOP 23: Städtebaulicher Vertrag

Bürgermeister Kay Holm stellt fest, dass die Tagesordnungspunkte 21 - 23 nichtöffentlich behandelt werden sollen und bittet um Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 2 Bericht Ergebnisprotokoll (öffentlicher Teil)

Es liegt nichts vor.

zu 3 Bericht des Wehrführers

Matthias Behnsen, Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hagen, merkt zunächst an, dass er keine Einladung zur Gemeindevertretersitzung erhalten hat. Protokollführerin Jasmin Kluge nimmt dies zur Kenntnis und sichert zu, dass er zukünftig eine Einladung vom Amt Bad Bramstedt-Land erhalten wird, sofern er Teil der Tagesordnung ist.

Wehrführer Matthias Behnsen berichtet über folgende Themen:

- Es sind derzeit 40 aktive Kameraden, davon 8 Jugendliche, in der Freiwilligen Feuerwehr Hagen.
- Die Kleidung wird knapp.
- Insgesamt gab es 9 Einsätze im Jahr 2023 (6x technische Hilfeleistung, 3x Feuer)
- Bisher gab es 2 Einsätze im Jahr 2024 (2x technische Hilfeleistung)

- Die Freiwillige Feuerwehr Hagen ist an Weiterbildungen interessiert, leider werden die Lehrgangsplätze auf Kreisebene rar, da es viele Ausfälle gab/gibt.
- Als Kritik wird geäußert, dass immer weniger den Notruf über 112 abgeben. Stattdessen wurde der Wehrführer per Whatsapp oder persönlich an der Haustür über einen Notruf informiert. Wehrführer Matthias Behnsen sensibilisiert an dieser Stelle, dass ein Notruf über die 112 abgegeben werden soll.
- Die „Aktion Sauberes Dorf“ findet am 09.03.2024 ab 10 Uhr statt.
- Am 30.03.2024 findet das diesjährige Osterfeuer statt.

zu 4 Bekantgabe nichtöffentlicher Beschlüsse gem. § 35 (3) Gemeindeordnung

Es gab in der letzten Sitzung keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Bericht des Bürgermeisters:

Aktuelles aus dem Dorf / Aktivitäten:

- Bürgerdialog am 15.01.2024, rund 50 TN*innen aus dem Dorf, Abarbeitung in den Ausschüssen und durch Bgm. – entweder in den Sitzungen oder über die Homepage/Einwohnerinfos
- Einwohnerinfoveranstaltung am 19.02.2024 zum Thema „Energiegewinnung Flächen-PV“
- Klöntreff mit Bgm. – „Bürgerbus“-Rückmeldungen

Klärteiche:

- Stromkasten für die Lüfter war defekt, wurde erneuert

Kita:

- Schließung Osterferien und Fortbildung 29.03.-09.04.2024

Amtsausschuss:

- FA-Sitzung am 14.02.2024, Personalentscheidungen, Bürgerbus, IT-Sicherheit
- 27.02.2024 AA-Sitzung in Großenaspe, Stand Amtsanbau, Besuch des Landrats, Personalentscheidungen (TO ist veröffentlicht)

Schulverband:

- HAFA-Sitzung am 29.02.2024 – Beschaffungen für die Schulen im Mittelpunkt der TO
- AK Schulentwicklung gestartet im Januar 2024, nächste Sitzung am 28.02.2024
- SV-Versammlung am 11.03.2024

WZV:

- Verbandsversammlung am 19.03.2024 in Negernbötel – im Wesentlichen „Zukunft der Verwertung der Bio-Abfälle“ als TO

In eigener Sache: 18.03.2024, 17:30 Bgm.-Sprechstunde im Dorfhaus.

Nächste planmäßige Sitzung der GV am 15.07.2024, 19:30 Uhr, falls wegen der Planungsangelegenheiten weitere notwendig, werden wir darüber informieren.

Bericht der Ausschüsse:

Jens-Michael Cramer, Ausschussvorsitzender des Finanzausschusses, hat nichts zu berichten, da bislang keine Finanzausschusssitzung stattfand.

Michael Rissmann, Ausschussvorsitzender des Planungs- und Maßnahmenausschusses, berichtet, dass die Knickpflege am Sportlerheim durchgeführt und der Lichtmast freigeschnitten wurde. Demnächst wird die Geschwindigkeitsmesstafel im Dorf aufgestellt. Hierzu fordert Bürgermeister Kay Holm einen Bericht oder eine Statistik für die Homepage der Gemeinde. Michael Rissmann berichtet, dass der WZV einige Straßenlöcher ausgebessert hat. Es wurde ein Angebot für das Streichen des Dorfhauses und neue Türen angefordert. Zuletzt informiert Michael Rissmann darüber, dass das angeschaffte Notstromaggregat noch getestet werden müsste. Hierzu macht Bürgermeister Kay Holm den Vorschlag, dass Freiwillige aus dem Katastrophenschutz-Plan gesucht werden sollen, um kurzfristig ein Treffen zu organisieren.

Dennis Ermoneit, stellvertretender Ausschussvorsitzender des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, berichtet über die am 02.12.2023 stattgefundenen Weihnachtsfeier und das am 27.01.2024 veranstaltete Gemeinde-Boßeln. Beide Veranstaltungen waren gut besucht und es wird ein großes Dankeschön an alle Beteiligten und Unterstützer ausgesprochen. Außerdem wurde über folgende Termine berichtet:

- Inventur im Dorfhaus wurde durchgeführt
- 24.11.2023 Hagener Deerns Treff
- 22.12.2023 Klöntreff
- 24.01.2024 Klöntreff Spielenachmittag, nächster Termin: 16.03.2024 Frühstück
- 25.02.2024 Kinderfasching
- 04.03.2024 Ausschusssitzung im Dorfhaus
- 09.03.2024 Aktion Sauberes Dorf, hierzu sind die Flyer bereits verteilt
- 24.03.2024 Männerfrühstück, Einladung folgt

An dieser Stelle erkundigt sich Bürgermeister Kay Holm bei dem Planungs- und Maßnahmenausschuss über das Thema Rattenbekämpfung im Dorf. Hierzu merkt Ausschussvorsitzender Michael Rissmann an, dass die Ratten sich auf den Privatgrundstücken befinden. Die Gemeinde könnte lediglich jemanden für die Rattenbekämpfung organisieren, die Kosten müssten allerdings von den betroffenen Grundstückseigentümern getragen werden.

zu 6 Einwohnerfragezeit

- Ein Bürger hinterfragt, ob geduldet werden kann, dass es bislang keine Abrechnungen für das vergangene Jahr vom WZV gab. Da am 19.03.2024 eine Sitzung des WZV stattfindet, bittet er darum, dies anzusprechen. Bürgermeister Kay Holm nimmt sich der Sache an.
- Ein Bürger bittet darum, dass zukünftig anstehende Sitzungen zusätzlich in der Whatsapp-Info-Gruppe der Gemeinde bekanntgegeben werden. Dem Vorschlag wird zugestimmt.
- Eine Bürgerin merkt zum Thema Freiflächen-PV an, dass der Abstand zu Wohngebäuden gewahrt werden muss und dass man über die Netto-Flächen, nicht über die Brutto-Flächen, sprechen sollte.
- Ein Bürger merkt an, dass die Parkplätze der E-Ladesäule gekennzeichnet werden sollten.
- Ein Bürger erkundigt sich, ob es eine Vorschrift gibt, dass ein Grundstückseigentümer das Laub seiner Bäume entfernen muss. Bürgermeister Kay Holm merkt an, dass es keine Vorschrift hierzu gibt. Hier müsste das direkte Gespräch zu dem Grundstückseigentümer gesucht werden.

Die Gemeinde stellt jährlich einen Laubcontainer zur Verfügung zu einem Zeitpunkt einer angemessenen Witterungslage und der Menge des gefallenen Laubes.

- Ein Bürger berichtet, dass seit geraumer Zeit im Außenbereich, Richtung Fuhlen-dorf, auf der Schafskoppel zwei abgemeldete Autos, stehen. Diese Autos gehören zum Autohaus Kellinghusen und er bittet um Klärung.
- Ein Bürger erkundigt sich, ob Ausbesserungsarbeiten der Gehwege geplant sind. Michael Rissmann berichtet, dass dies in Planung ist.

zu 7 Einwendungen gegen die letzte Sitzungsniederschrift vom 22.11.2023

Daniela Nissen bringt folgenden Einwand:

Zu TOP 2 „Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse“

c) Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten

~~Nadine Schwarzkopf berichtet ...~~ -> Claudia Gutwein berichtet ...

Weitere Einwendungen gab es keine.

zu 8 Beschaffung von Funkmeldeempfängern für die Freiwillige Feuerwehr Hagen

Es wurde eine Tischvorlage von Protokollführerin Jasmin Kluge ausgeteilt.

Bürgermeister Kay Holm erläutert den Sachverhalt. Wehrführer Matthias Behnsen macht an dieser Stelle die Notwendigkeit deutlich. Innerhalb der Gemeindevertretung fand ein Austausch statt. Dabei sind einige Fragen aufgekommen, die noch zu klären sind.

Jens-Michael Cramer wird sich bei der Leitstelle erkundigen, zu wann die Abschaltung der Sirenen geplant ist. Anschließend muss geklärt werden, ob die Sirenen umgerüstet werden können auf digital. Da lediglich Haushaltsmittel für die bereits bestellten 2 Funkmeldeempfängern eingeplant sind, kommt die Gemeindevertretung zu folgendem geändertem Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hagen beschließt, dass 2 Funkmeldeempfänger weiterhin über die kreisweite Ausschreibung beschafft werden sollen, da hierzu bereits die Förderung zugesagt wurde. Sofern weitere Funkmeldeempfänger benötigt und angeschafft werden sollen, werden diese in Eigenregie bestellt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 9 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hagen; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss:

Dem von der Freiwilligen Feuerwehr Hagen vorgelegten Einnahme- und Ausgabeplan 2024 für die Kameradschaftskasse der Feuerwehr wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 10 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hagen; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss:

Die von der Freiwilligen Feuerwehr Hagen aufgestellte Einnahme- und Ausgaberechnung für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2023 für das Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Feuerwehr wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegt.

zu 11 Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 1

Beschluss:

Dem Abschluss der Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 1 einschließlich Lageplan und Berechnung zur Ertragsabschätzung zwischen der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen und der Gemeinde Hagen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 12 Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 2

Beschluss:

Dem Abschluss der Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 2 einschließlich Lageplan und Berechnung zur Ertragsabschätzung zwischen der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen und der Gemeinde Hagen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 13 Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 3

Beschluss:

Dem Abschluss der Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zum Windpark Weddelbrook WEA 3 einschließlich Lageplan und Berechnung zur Ertragsabschätzung zwischen der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen und der Gemeinde Hagen wird zugestimmt.

	<p>nungsrechtlicher Voraussetzungen zur Sicherung der erhaltenswerten Struktur der Ortsmitte mit seiner gemischten Nutzungsstruktur.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die Gemeinde Hagen ist eine Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken.</p> <p>Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen. Darüber hinaus bitte ich um Ergänzung welche Nachverdichtungspotenziale konkret durch die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 3 geschaffen werden.</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt und ergeht nach erneuter Beteiligung der Landesplanung.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine</p>	<p>auch durch die vorliegende Planung keine Bebauungsrechte. Demzufolge wird der Prämisse der Landesplanung, die der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung bereits Vorrang einräumt, Rechnung getragen.</p> <p>Neue nicht erschlossene Bauflächen werden durch die Planung nicht vorbereitet.</p> <p>Die Baulücken, die in Anwendung der vorliegenden Planung bebaubar sind, werden in einer Anlage kenntlich gemacht.</p>
--	---	--

	<p>Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>gez. Hoffmüller</p>	
2023-12-19 1145 Stadwerke Kaltenkirchen	- nicht für Hagen zuständig	Keine Abwägung erforderlich
2023-12-21 Archäologisches Landesamt, Obere Denkmalschutzbehörde	<p>keine Bedenken aber Hinweis auf Kulturdenkmale</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Der Hinweis auf § 15 DSchG wird in die Begründung übernommen.
2024-01-03 2000 Nachbargemeinde Armstedt	keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
2024-01-08 1236 Nachbargemeinde Hitzhusen	keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich

2024-01-22 LLUR über Kreis Segeberg Beteiligungsverfahren	keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Tiefbau - keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Untere Bauaufsichtsbehörde Teil A: Keine Bedenken. Teil B: Ich würde die Angabe zur Dachneigung von Punkt 7.1 Stellplätze zu 7.2 Dächer verschieben.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Regelungen zur Dachneigung werden zu Punkt 7.2 verschoben.
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Vorbeugender Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht ist folgende Angabe zu ergänzen: - der erforderliche Löschwassermenge in Abhängigkeit der zulässigen Geschosse.	Die Begründung wird in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ergänzt werden.
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Kreisplanung - keine Anregung	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Untere Denkmalschutzbehörde: keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Untere Naturschutzbehörde= umfangreicher Hinweis	Abwägung erforderlich
<p>Untere Naturschutzbehörde Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.</p> <p>Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG) „Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§1 Abs. 1 BNatSchG). <p>Dieser allgemeine Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist neben den weiteren Zielen insbesondere gem. § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG im Rahmen der weiteren Planung – entgegen dem derzeitigen Planungsstand, grundsätzlich noch zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte grundsätzlich besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden.</p> <p>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Gemeinde hat die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 7 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Bei ggf. auftretenden Abweichun-</p>		<p>Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung der GRZ entfällt. - die Baugrenze wird lediglich im Vorgartenbereich festgesetzt, die Baugrenze im rückwärtigen Bereich wird gestrichen. <p>dadurch wird der Bebauungsplan zu einem einfachen und nicht qualifizierten Bebauungsplan.</p>

gen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen.

Entsprechende Inhalte werden in der Planung noch nicht erkennbar berücksichtigt und sind noch entsprechend zu erarbeiten und darzustellen.

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).

Hierbei ist - auch wenn es sich um einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB handelt – abweichend von der Begründung (vgl. Kapitel 5 bzw. S. 5 der Begründung) - für die voraussichtlich zu erwartenden erhebliche Beeinträchtigungen ggf. dennoch ein Ausgleich bzw. eine Kompensation erforderlich. Die ‚Freistellung‘ von der Kompensation bezieht sich nur auf sog. §13a-Bebauungspläne mit weniger als 20.000 m² festgesetzter Grundfläche. Die pauschale Einschätzung in der Begründung, dass derzeit keine Erforderlichkeit von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen besteht, kann so (noch) nicht nachvollzogen werden und sollte daher im Rahmen der weiteren Planung nochmals geprüft und nachvollziehbar begründet werden.

Geeignete und erforderliche Inhalte und Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen sind darüber hinaus auch bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung weiterhin erforderlich. Hierzu gehört als vorbereitende Maßnahme insbesondere eine nachvollziehbare Bestandsaufnahme und Bewertung (= das beinhaltet auch möglichst eine zumindest skizzenhafte Plandarstellung) sowie eine entsprechende Konfliktdanalyse (vgl. jeweils Kapitel 2.2 und 2.3 des o.g. Runderlass).

Die Ergebnisse sind möglichst in einem gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren. Zur Klarstellung der Einschätzung sollte erläutert werden, auf welcher fachlichen und methodischen Grundlage und durch wen die entsprechenden Inhalte erstellt wurden.

Da eine nachvollziehbare Bestandsaufnahme (aktuelle und flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung gem. o.g. Eingriffserlass Anlage Kapitel 2.1.1) und eine darauf aufbauende Konfliktdanalyse nicht vorliegt, erfolgt die Stellungnahme unter diesem Vorbehalt.

Für die weitere Planung werden ansonsten folgende Hinweise gegeben:

Der Erhalt und die Entwicklung von sog. Siedlungsgrün sollte im Rahmen der weiteren Planung geprüft und möglichst auch

umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung des Erhalts von ortbildprägenden Bäumen. Der Bestand an naturschutzfachlich bedeutsamen Bäumen / Grünstrukturen sollte erfasst und hinsichtlich des Festsetzungswürdigkeit' bewertet bzw. geprüft werden.

□□ In der Begründung (S. 4 - Maß der baulichen Nutzung) wird formuliert, dass zur Regelung der Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet Festsetzungen getroffen werden. Die Aussage sollte geprüft werden, da keine Art der Nutzung erkennbar festgesetzt wird bzw. werden soll.

□□ Im Zusammenhang u.a. mit der Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte grundsätzlich eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung angestrebt werden. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung eines Mindestmaßes an Grünstrukturen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Mehrfamilienhäuser sowie Hausgruppen (Reihenhäuser) stellen gegenüber Einzel- und Doppelhäusern eine grundsätzlich sehr flächensparsame Bauweise dar. Der festgesetzte Ausschluss der entsprechenden Bauweise sowie auch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße widersprechen jedoch der o.g. Zielsetzung. Es sollte daher abwägend nochmals geprüft werden, ob die zwingende Unzulässigkeit der entsprechenden Bauweise sowie die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße aus den dargestellten Gründen erforderlich ist. Im Umkehrschluss sollte auch geprüft werden, inwieweit eine maximal zulässige Grundstücksgröße festgesetzt werden kann, um so eine Flächeninanspruchnahme durch zu große Grundstücke zu vermeiden und so einen Beitrag zu der o.g. Zielsetzung zu erreichen.

□□ Im Rahmen der weiteren Planung sollte grundsätzlich nochmals geprüft werden, inwieweit z.B. unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 BNatSchG sowie § 1a Abs. 5 BauGB neben dem festgesetzten Erhalt von Bäumen auch noch weitergehende Festsetzungen zur Durchgrünung des Baugebietes erforderlich und geeignet sind (z.B. die Festsetzung eines sog. ‚Hausbaumes‘ je Baugrundstück).

□□ Mögliche erforderliche Schutzmaßnahmen gegenüber sog. angrenzenden Lebensräumen mit Biotopfunktion sind im weiteren Verfahren zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen.

□□ Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen.

□□ Das anfallende Niederschlagswasser ist möglich weitgehend im Geltungsbereich zu versickern.

Biotopverbund und- vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)

Gemäß Begründung (Kapitel 5 bzw. S. 5) befinden sich Plangebiet 2 Biotop, die über Festsetzung entsprechender Baugrenzen geschützt werden. Diese Zielsetzung geht aus den Festsetzungen nicht hervor und sollte Teil daher überprüft werden. Die Inhalte sind für eine verständliche Planung inhaltlich präzisiert werden (z.B. um welche Biotop handelt es sich).

Knicks

Im Geltungsbereich befinden sich innerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches zumindest mehrere geschützte Knickabschnitte (gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG). Diese Knicks werden in der Planung nicht erkennbar berücksichtigt. Die entsprechenden Strukturen sind im weiteren Verfahren z.B. anhand der Biotoptypenkartierung (s.o.) durch die Gemeinde noch zu überprüfen und entsprechend darzustellen.

Die betroffenen Knicks im Geltungs- bzw. Wirkungsbereich sind möglichst lagegenau darzustellen. Neben den Knicks sind hier auch ggf. vorhandene Überhälter als Bestandteil des Knicks (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m bzw. 2,0 m) zu beachten und gesondert darzustellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Geltungsbereich bzw. dessen Wirkungsbereich sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2):

? Grundsätzlicher Erhalt der Knicks.

? Grundsätzlicher Schutz des Knicks auch vor temporären Beeinträchtigungen z.B. durch Baubetrieb.

? Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der baulichen Anlage).

? Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art.

? Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhältern (= i.d.R. jeweils Kronenradius zzgl. 1,5 m gem. DIN 18920).

Aufgrund der Festsetzungen werden nach derzeitiger Einschätzung für die Knicks erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen planungsrechtlich vorbereitet. Hierfür kann eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.

ERGÄNZENDER HINWEIS: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind

bzw. nicht im Ermessen der planende Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ sowie Kapitel 9.3 des Erlasses, Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB).

Sonstiges

Das Vorhandensein entsprechender sonstiger geschützter Biotope ist im Rahmen der o.g. Biotoptypenkartierung zu überprüfen.

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Biotopverbund und -vernetzung sind nicht erkennbar betroffen.

Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)

Für den Bauleitplan bestehen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Projektwirkungen sowie der Lage keine Anhaltspunkte für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung erscheint daher in dem konkreten Fall nicht erforderlich.

Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)

Hinsichtlich des Artenschutzes wird grundsätzlich auf das Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass‘ verwiesen (Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Amtsblatt f. S.-H. 2014, Ausgabe 31.03.2014, Erlass des Innenministeriums v. 19.03.2014).

Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden.

Es wird empfohlen, auf Grundlage (s.o. Eingriffsregelung) einer zumindest flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die artenschutzrechtlichen Belange fachlich qualifiziert abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem

<p>gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren.</p> <p>Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit ‚worst-case-szenario‘ nicht erforderlich. Eine mögliche pauschale Annahme eines ‚best-case-szenario‘ wäre dagegen regelmäßig nicht ausreichend.</p> <p>Zur Klarstellung der Einschätzung sollte in der Begründung erläutert werden, auf welcher fachlichen und methodischen Grundlage und durch wen die entsprechenden Inhalte erstellt wurden.</p> <p>Zusammenfassend können aufgrund einer fehlenden nachvollziehbaren Bestandsaufnahme entsprechende Konflikte von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Konkrete Hinweise bzw. Nachweise auf Vogelarten oder sonstige Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor.</p> <p><u>Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nicht erkennbar betroffen.</p> <p><u>Sonstiges</u> -/-</p>		
<p>Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:</p>	<p>Wasser – Boden – Abfall <i>SG Abwasser</i></p>	
<p>Wasser – Boden – Abfall <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen keine generellen Bedenken. Ich bitte folgenden Hinweis mit in die Begründung unter Punkt 7. Ver- und Entsorgung, Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung aufzunehmen.</p> <p>Hinweis: Gemäß §5 WHG besteht die generelle Verpflichtung bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Eine zusätzliche Versiegelung vormals unbefestigter Flächen führt zu einer Veränderung des Wasserhaushalts, da es zu einer Verschiebung von der Verdunstung zur Ableitung bzw. Versickerung kommt. Der natürliche Wasserhaushalt wird dadurch z.T. stark in seiner Leistungsfähigkeit verändert. Daher ist zur Entschärfung dieser Folgen bei <u>geeigneten Bodenverhältnissen</u> das Niederschlagswasser der befestigten Flächen in geeigneter</p>		<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>

Art und Weise zur Versickerung zu bringen.		
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Wasser-Boden-Abfall SG Gewässerschutz keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Wasser-Boden-Abfall SG Bodenschutz Hinweis auf Altlasten, orientierende Untersuchung der Flächen wird empfohlen	Abwägung erforderlich
<p>SG Bodenschutz</p> <p>Im Planbereich befindet sich folgender Standort, der 2013 in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Segeberg als altlastverdächtige Fläche gemäß BBodSchG aufgenommen wurde: In der Dorfstraße 16 befand seit ca. 1894 eine Schmiede/Schlosserei, später auch mit Landmaschinenreparatur, von 1958 bis 1970 mit Tankstelle. Das Betriebsende war 2012. Das südlich benachbarte Flurstück (Nr.12a) wurde als Stell- und Lagerfläche genutzt gehört mit zu der altlastverdächtigen Fläche. Eine Erstbewertung des Gefährdungspotentials aus dem Jahr 2013 ergab eine Einstufung als altlastverdächtige Fläche. Am 15.06.2020 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sowie die Auswirkungen auf den Boden berücksichtigt werden. Aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotenzial.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg (UBB Se) empfiehlt daher, den o.g. Altlastenverdacht durch eine orientierende Untersuchung der Flächen abzuklären. Die Untersuchung sollte durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG ausgeführt und im Vorwege mit der UBB Se abgestimmt werden. Eine Aufstellung der gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen kann dem Recherchesystem RESYME-SA im Internet entnommen werden.</p> <p>Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Ansprechpartnerin ist Frau Popp (Tel.: 0431/988-7105).</p>		Das betroffene Grundstück wird aus dem Bebauungsplan gestrichen und entsprechend nicht von den Regularien des Bebauungsplanes erfasst.
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Wasser-Boden-Abfall SG Grundwasserschutz keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis	Wasser-Boden-Abfall	Keine Abwägung erforderlich

Segeberg - Gesamtstellungnahme:	SG Abfall keine Stellungnahme	derlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Wasser-Boden-Abfall GW Geothermie keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Umweltbezogener Gesundheitsschutz keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Sozialplanung, keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Verkehrsbehörde keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter 2024-01-30 Kreis Segeberg - Gesamtstellungnahme:	Klimaschutz keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Ende der Einwendungen der TöB bis 30.01.2024 11:33 Uhr		
09.02.2024 bzw. 21.02.2024 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein Memellandstraße 15 24537 Neumünster Untere Forstbehörde Az. 741-634/2023-14256/2023-UV-160939/2023	Das geplante Planungsvorhaben unterschreitet den 30-m-Waldabstand gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum südwestlich angrenzenden Wald. Das Flurstück Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 26/2 ist von einer Unterschreitung des Waldabstands innerhalb des aufgezeigten Planungsfensters betroffen. Es empfiehlt sich m.E. nach bereits in der Planungsphase den gesetzlichen, 30 m Waldabstand in die Planungsgrundlage für die weitere Einzelbauplanung mit einfließen zu lassen. Ich empfehle daher die entsprechende Kenntlichmachung der Baugrenze. Zu dem vorliegenden Planentwurf bestehen wegen der fehlenden Aussagen zur Waldbetroffenheit aus forstbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken. Die erforderlichen Genehmigungen nach §§ 9 und 24 Landeswaldgesetz können daher nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Wald und der erforderliche 30 m Waldabstand werden in der Planzeichnung erfasst. Für die Bereiche, bei denen der Waldabstand besteht, ist dieser in der Planzeichnung einzutragen. Die bisher gezeichneten Baugrenzen sind entsprechend anzupassen, damit diese nicht durch den Waldabstand überlagert werden.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 26.02.2024	keine Anregungen oder Bedenken	Keine Abwägung erforderlich

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	7
dagegen	0
Enthaltungen	1

zu 15 B 3 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet "Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23, Meinhop"

Beschluss:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet „Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop“

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet „Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23, Meinhop“, des Textes Teil B und der Begründung werden mit folgenden Änderungen gebilligt:

siehe Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2024 unter TOP 14

2. Der Entwurf des Planes, des Textes Teil B und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	7
dagegen	0
Enthaltungen	1

zu 16 Bestätigung der Wahl des 2. stellvertretenden Wehrführers

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die während der Mitgliederversammlung am 12.01.2024 durchgeführte Wahl des Herrn Matthias Mielke zum 2. stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hagen mit Wirkung zum 03.03.2024 für die Dauer von 6 Jahren.

Die Ernennung und Vereidigung des Herrn Matthias Mielke zum 2. stellvertretenden Wehrführer mit Wirkung zum 03.03.2024 wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 17 Datenübermittlungsersuchen einer amtsangehörigen Gemeinde

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die o.g. Daten über die Bürgerinnen und Bürgern zu Repräsentationszwecken an den Bürgermeister übermittelt werden dürfen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 18 B3 VÄ - Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet "Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstraße 13 bis 23, Meinhop"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hagen beschließt die 1. Änderung /Verlängerung der

Satzung der Gemeinde Hagen

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plan 3

für das Gebiet „Dorfstraße beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23, Meinhop“

Auf Grund der §§ 14 Abs 1, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung Hagen folgende Änderung:

1. Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 19 Küche Umbau / Neuanschaffung für das Dorfhaus

Durch eine Betriebsprüfung des Kreises Segeberg ist aufgefallen, dass ein zusätzliches Handwaschbecken zur Nutzung in einer Kita, in der Küche des Dorfhauses, fehlt. Die Gemeinde Hagen hat bereits eine Zusage erteilt für die nachträgliche Umsetzung. Fraglich ist nun, ob eine neue Küche angeschafft oder ob die bestehende Küche umgebaut werden soll. Es liegt ein Angebot in Höhe von ca. 9.000 € für eine neue Küche vor. Haushaltsmittel sind in Höhe von ca. 10.000 € eingeplant.

Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird. Bürgermeister Kay Holm wird zunächst klären, welche Anforderungen es gibt, wenn ein zusätzliches Handwaschbecken in der bestehenden Küche eingebaut wird (Einhaltung Abstand zum

bestehenden Waschbecken). Außerdem wird Martin Nissen mehrere Angebote für neue Küchen einholen.

zu 20 Verschiedenes

- Bürgermeister Kay Holm gibt rein informativ weiter, dass es eventuell einen Nutzungsvertrag zwischen der Firma Energiequelle und der Gemeinde Lentförden geben wird. Die Gemeinde Hagen ist allerdings kein Vertragspartner.
- Es fand ein kurzer Austausch über die Whatsapp-Info-Gruppe der Gemeinde Hagen statt – die Nummer dieser Gruppe ist seit einigen Jahren im Bekanntmachungskasten veröffentlicht.

- Protokollführer/in –